



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 20. September

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Wiesmoor - Bestattungsinstitut Buss - 156

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. D 10 der Stadt Wiesmoor (Bestattungsinstitut Buss ... 156

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow..... 157

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0413 der Gemeinde Rechtupweg 157

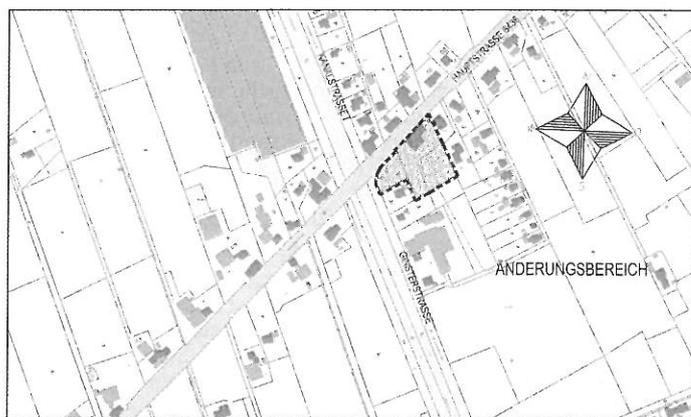
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Bestattungsinstitut Buss -

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 13.05.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene 48. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.08.2013, Az.: IV/60.1-2013/09 WIS-48.Änd-(5/5.3)-hau aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

ÜBERSICHT 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT WIESMOOR



STADT WIESMOOR 12. SEPT. 2013

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 11.09.2013

Stadt Wiesmoor

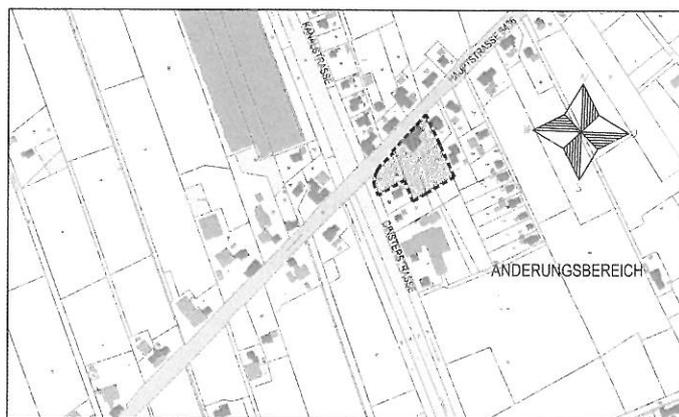
Der Bürgermeister - Meyer

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. D 10 der Stadt Wiesmoor (Bestattungsinstitut Buss)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 10 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

ÜBERSICHT VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN D10 DER STADT WIESMOOR



STADT WIESMOOR 12. SEPT. 2013

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des

Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 12.09.2013

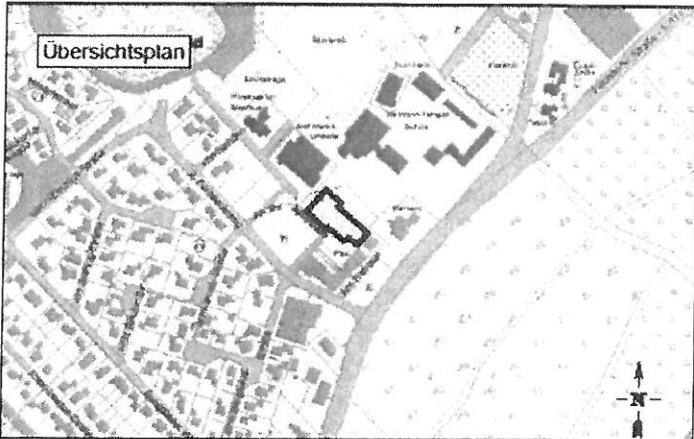
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister - Meyer

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0302, Änd. Nr. 3 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 06.09.13 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, von jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 12.09.13

Gemeinde Ihlow

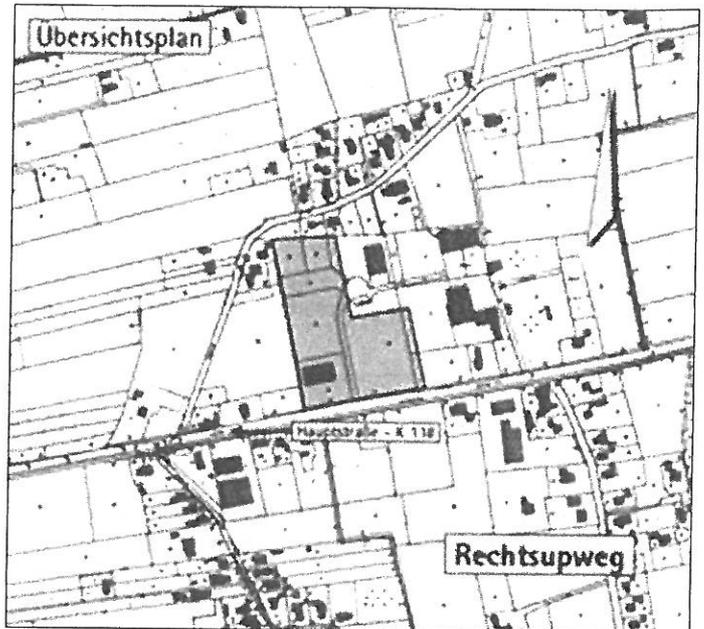
Der Bürgermeister

Börgmann

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0413 der Gemeinde Rechtsupweg

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat am 23.05.13 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0413 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wirdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsupweg, den 16.09.13

Gemeinde Rechtsupweg

Der Gemeindedirektor

Ihmels